



## Hinweise zur CSD-Demonstration



Aus Gründen der Lesbarkeit verzichten wir in diesem Dokument auf gendergerechte Sprache. Selbstverständlich sind dabei immer alle Menschen – unabhängig von Geschlecht oder Identität – gleichermaßen gemeint und angesprochen.

### § 1 Grundlage // Politische Demonstration // Gestaltung

- (1) Die Teilnahme an der Demonstration ist eine Teilnahme an einer angemeldeten politischen Demonstration im Sinne des Versammlungsgesetzes. Veranstalter der Demonstration ist der CSD Frankfurt e.V., Versammlungsleiter (Demoleiter) ist Stefan Peez.
- (2) Die Teilnehmer insgesamt und jeder einzelne Teilnehmer stellen sicher, dass der Charakter der Demonstration als einer politischen Demonstration erhalten bleibt. Dies bedeutet, dass die Teilnahme (insbesondere die Teilnahme von Fahrzeugen) mit der politischen Demonstration im Zusammenhang stehen muss. Reine Werbeformationen und kommerzielle Verkaufsaktionen, o.ä. sind untersagt. Um den Charakter einer politischen Demonstration zu gewährleisten, ist die Verwendung von Konfettikanonen, Luftschlangen oder sonstigen Wurfmaterialien (z.B. Biertröpfänger) nicht erlaubt.
- (3) Bei der Gestaltung der sichtbaren Außenfläche von Fahrzeugen oder Bannern (von Fußgruppen, o.ä.) müssen die politischen Forderungen mindestens 75 % des zur Verfügung stehenden Platzes einnehmen. Bei der Teilnahme von Fahrzeugen ist folgende Plakatierung mit dem jeweiligen Motto im Format von mindestens DIN A2 oder größer vorgeschrieben: PKW einmal auf der Motorhaube. Bei LKW je einmal auf Fahrer- und Beifahrertür.
- (4) Der Versammlungsleiter behält sich das Recht vor zu entscheiden, welche Inhalte als kommerziell gelten und welche nicht.
- (5) Die Fahrzeuge werden hinsichtlich dieser Vorgaben überprüft. Sofern das Fahrzeug den Vorgaben nicht entspricht muss (soweit möglich) ggf. entsprechende Werbung entfernt werden oder das Fahrzeug darf nicht teilnehmen.

### § 2 Aufstellung // Ablauf

- (1) Den Anweisungen der Versammlungsleitung und der Demoordner ist generell zu jedem Zeitpunkt Folge zu leisten.
- (2) Die Aufstellung zur Demonstration erfolgt zu der vom Versammlungsleiter mitgeteilten Zeitpunkt und Ort. Das gleiche gilt für die Abfahrt, das Ende und die Route der Demonstration.
- (3) Die Aufstellung der Fahrzeuge erfolgt an dem vom Versammlungsleiter mitgeteilten Ort. Dort werden die Teilnehmer durch den Versammlungsleiter oder seine Demoordner in Empfang genommen und zur Startposition begleitet. Aufgrund der eingeschränkten Platzverhältnisse bitten wir um Rücksicht auf andere Teilnehmer. Die Reihenfolge der Fahrzeuge ergibt sich aus deren Ankunft und kann nachträglich nicht verändert werden.

### § 3 Musikbeschallung

- (1) Die Lautstärke der Beschallungsanlagen darf die zulässigen Höchstwerte nicht überschreiten. Die Beschallung darf erst mit dem Start der Demonstration beginnen. Dies gilt insbesondere auch für Soundchecks. **Die Lautstärke der Beschallungsanlagen ist so einzustellen, dass ein Lautstärkepegel von nicht mehr als 90 dB (A) gemessen in einem Meter Abstand von der Emissionsquelle erzielt wird.**
- (2) Gruppen, die sich nicht an diese Vorgabe halten, kann umgehend für den weiteren Verlauf der Demonstration die Nutzung des entsprechenden Hilfsmittels (Fahrzeug mit Beschallungsanlage) untersagt werden. In diesem Fall wird die Beschallungsanlage abgeschaltet und das Fahrzeug bis auf den Fahrer geräumt. Die Teilnehmer können den Rest der Demonstration weiterhin als Fußgruppe teilnehmen.
- (3) Es wird maximal eine Verwarnung ausgesprochen.



## **§ 4 Teilnahme mit Fahrzeugen**

(1) Die Fahrzeugführer müssen körperlich und geistig geeignete Personen mit einer gültigen Fahrerlaubnis sein. Es besteht prinzipiell für den Fahrer Alkohol- und Drogenverbot, denn auch schon geringer Alkohol- und/oder Drogengenuss kann zu Eignungsmängeln mit allen seinen rechtlichen Konsequenzen führen.

(2) Es dürfen nur Fahrzeuge an der Demonstration teilnehmen, die für den öffentlichen Straßenverkehr zugelassen sind. Aufgrund der Tram-Hochspannungsleitung und den engen Gassen sind Fahrzeuge mit maximal den folgenden Maßen zulässig:

- a) Höhe: 4,00m (vom Boden bis zum höchsten Punkt der Aufbauten inkl. etwaiger Dekorationen sowie stehender Personen)
- b) Breite: 2,55m
- c) Länge: 10,00m

(3) Ausnahmen dieser Größenbeschränkung sind nur nach Genehmigung durch den Versammlungsleiter möglich.

(4) Die Teilnahme an der Demonstration, ob zu Fuß oder motorisiert, erfolgt auf eigene Gefahr. Eine Haftung des Veranstalters oder Versammlungsleiters für Personen- oder Sachschäden ist ausgeschlossen. Die Verkehrssicherung der teilnehmenden Fahrzeuge, Zweiräder, Beförderungsmittel und Fußgruppen liegt jeweils bei dem Teilnehmer selbst. Für die Sicherheit im und um das Fahrzeug haften der Fahrer, der Halter und der einzelne Teilnehmer.

(5) Es darf keine wesentliche Veränderung an Fahrzeugteilen, deren Beschaffenheit besonderen Vorschriften unterliegen, wie Zugeinrichtungen, Bremsen, Lenkung etc. vorgenommen, keine An- oder Aufbauten, durch die die zulässigen Abmessungen, Achslasten und Gesamtgewichte überschritten werden.

(6) Bei der Anfahrt zum Aufstellungsraum sowie bei den erforderlichen Rangierarbeiten dürfen sich keine Personen auf der Ladefläche befinden. Die Fahrzeuge müssen mit rutschfesten und sicheren Standflächen, Haltevorrichtungen, Geländer oder Brüstungen ausgerüstet sein. Für jede mitfahrende Person muss eine ausreichende Sicherung gegen Verletzung und Herunterfallen bestehen (Haltegriffe etc.). Die seitlichen Planken/Bracken sind gegen herausnehmen/durchbrechen zu sichern (z.B. durch Spanngurten/Verschraubungen). Ein- und Ausstiege sollten möglichst hinten sein, jedoch nicht auf der Vorderseite des Anhängers. Sie müssen fest am Fahrzeug angebracht sein. Während das Fahrzeug in Bewegung ist, ist das Zu- und Absteigen von Personen untersagt. Bordwände, insbesondere Hebebühnen sind während der Fahrt und des Rangierens geschlossen zu halten. Aus Sicherheitsgründen darf sich während des Demonstrationzugs niemand auf Hebebühnen, Laderampen, Fahrzeugdächern, Kotflügeln, Trittbrettern und dergleichen sowie Zugverbindungen aufhalten. Der Aufbau darf keine scharfkantigen Bauteile aufweisen.

(7) Die Fahrzeuge werden vor und während der Demonstration durch den Versammlungsleiter sowie deren Demoordner überprüft.

(8) Jede Gruppe ist dazu verpflichtet, ihr Fahrzeug während der gesamten Demonstration zu sichern. Bei Pkw müssen durch den Teilnehmer zwei Wagenordner und bei Lkw zwei Wagenordner pro Achse eingesetzt werden. Für die Wagenordner besteht ein generelles Alkohol- und Drogenverbot.

(9) Die Wagenordner müssen mittels einer Armbinde mit der Aufschrift "ORDNER" deutlich gekennzeichnet sein. Das Mindestalter der Wagenordner beträgt 18 Jahre. Die Wagenordner müssen einen gültigen Personalausweis bei sich tragen und diesen auf Verlangen vorzeigen. Bei einem Wechsel der Wagenordner darf die Position eines Wagenordners nicht zeitweilig unbesetzt sein. Es ist zwingend notwendig, dass die Wagenordner NICHT ihre Position verlassen. Das heißt, es dürfen von ihnen keine Flyer oder Ähnliches verteilt werden.

## **§ 5 Streuartikel // Aufkleber // Lebensmittel // Alkohol // Müll**

(1) Die Verteilung und jede sonstige Zurverfügungstellung von Streuartikeln und Werbematerialien mit einem kommerziellen Inhalt ist grundsätzlich untersagt.

(2) Kondome, Flyer oder Handzettel, die sich mit einem LSBTIQ\*-Thema auseinandersetzen (hierunter fällt auch die Förderung der LSBTIQ\*-Community, z.B. von Vereinen und Gruppen) und die keinerlei kommerziellen Zwecken dienen, dürfen verwendet werden.



- (3) Informationen über Streumaterial jeglicher Art, insbesondere jedoch Flyer oder Handzettel, sollen bis zu dem auf der Anmeldung angegebenen Zeitpunkt vorab per E-Mail eingereicht werden und werden durch den Versammlungsleiter überprüft. Auf jedem Flyer, Handzettel, o.ä. muss der Verantwortliche im Sinne des Presserechtes (V.i.S.d.P.) namentlich in ladungsfähiger Anschrift (kein Postfach!) genannt sein.
- (4) Durch die schwere Entfernung von Aufklebern besteht ein generelles Verbot der Ausgabe von Aufklebern.
- (5) Die anfallende Müllmenge ist so gering wie möglich zu halten und selbst zu entsorgen (z.B. durch das Mitführen von Müllsäcken).
- (6) Es darf auf oder um die Fahrzeuge nichts verkauft werden. Insbesondere ist es den Demonstrationsteilnehmern nicht gestattet; während der Demonstration Getränke oder Lebensmittel zu verteilen oder zu verkaufen. Diese dürften nur zur Selbstverpflegung mitgeführt werden. Die Verwendung von Glasflaschen oder Gläsern ist untersagt.
- (7) Im Interesse der Sicherheit sollte auf das Trinken von Alkohol während der Demonstration verzichtet werden. Es wird darauf hingewiesen, dass alkoholisierten Personen die weitere Teilnahme an der Demonstration untersagt werden kann.
- (8) Stellt die Versammlungsleiterin Materialien zur Publikation des Demo-Motto zur Verfügung, werden die Demoteilnehmer gebeten.

## **§ 6 Nach der Demonstration**

- (1) Die Demonstration endet an der Alte Brücke. Hier muss die Beschallung eingestellt werden. Fußgänger begeben sich dort bitte über den Mainkai zum Straßenfest. Fahrzeuge fahren über die Alte Brücke zum Sachsenhäuser Ufer/Schaumainkai. Die Fahrzeuge können im Auflösungsbereich geparkt und dort ab dekoriert werden.

## **§ 7 Anordnungen der Versammlungsleitung und Ordnungsbehörden**

- (1) Den Anordnungen des Versammlungsleiters, der von ihm eingesetzten Demoordner sowie der Polizei- und Ordnungsbehörden sind umgehend Folge zu leisten.

## **§ 8 Ausfall der Demonstration**

- (1) Sollte die Demonstration wegen höherer Gewalt oder in Folge von sonstigen Umständen, die der Versammlungsleiter nicht zu vertreten hat (insbesondere wetterbedingt, aufgrund von Streik, Verkehrsstörungen, kriegerischen Ereignissen, Terrorgefahr und Naturkatastrophen, behördlicher Anweisung und / oder gerichtlicher Entscheidung), ganz oder teilweise abgesagt werden oder ausfallen, so kann der Teilnehmer keinen Anspruch auf Schadensersatz geltend machen.

## **§ 9 Sonstiges**

- (1) Im Sinne dieser Hinweise gelten als Personen, die dem Teilnehmer zuzurechnen sind, alle Personen, die auf einem Fahrzeug mitfahren, dieses begleiten usw., oder die an einer Fußgruppe, o.ä. eines Teilnehmers teilnehmen, mitlaufen, usw. Der Teilnehmer hat dafür Sorge zu tragen und haftet dafür, dass ihm zuzurechnende Personen, diese Hinweise zur Kenntnis nehmen und diese befolgen.
- (2) Sollten sich nach Anmeldung der Gruppen Änderungen bei den Hinweisen ergeben, wird der Versammlungsleiter die Gruppen hierüber informieren. Die Änderungen werden automatisch zur Grundlage der Teilnahme.
- (3) Sollten Teile dieser Hinweise unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit im Übrigen nicht.

\*\*\*